Seniorenzentrum
Zion

# Seniorenzimmer

**Allgemeine Vertragsbedingungen**
**Heimordnung**
**Taxtabelle**
**Anmeldung**

# Allgemeine Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag

## 1 Die Leistungen des Heims

**1.1 Unterkunft**

- Sie wohnen in einem Einzel- oder Doppelzimmer mit eigener Nasszelle und Balkon oder Terrasse.

- Bis auf das Bett, den Nachttisch, die Vorhänge und die Deckenlampe, die Ihnen vom Heim zur Verfügung gestellt werden, steht Ihnen die Möblierung Ihres Zimmers frei. Wichtige Gesichtspunkte bei der Möblierung sind folgende Faktoren: Kann der Boden hygienisch sauber gehalten werden (z. B. Spannteppich)? Sind keine Stolperfallen vorhanden (z. B. lose Teppiche)? Ist mit dem unmöblierten Platz noch genug Raum für notwendige Pflegeleistungen vorhanden (z. B. Wenden des Rollstuhls)? Im Zweierzimmer ist Rücksicht auf die Wünsche des Mitbewohnenden zu nehmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsleitung nach Abwägen der berechtigten Interessen beider Bewohnenden. Um unser Parkett zu schonen, sind für Ihren Umzug unsere hauseigenen Möbelrollis zu gebrauchen, ebenfalls sind Filzgleiter für Ihr Mobiliar einzusetzen. Im Badezimmer sollten, wenn überhaupt, nur Möbel mit Füssen verwendet werden. Teppiche und sonstige Unterlagen für den Boden des Badezimmers sind aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. Möbel oder Gegenstände, die weder im Zimmer noch im persönlichen Kellerschrank Platz finden, sind auf Kosten des Bewohnenden anderweitig unterzustellen.

- Elektrogeräte, die den aktuellen Normen nicht entsprechen, sind generell nicht erlaubt. Für das Aufstellen und Nutzen von brandgefährlichen Heiz- und Kochgeräten (z. B. Heizkissen, Wasserkocher) bedarf es der jederzeit widerruflichen Zustimmung des Seniorenzentrums. Ohne Zustimmung des Seniorenzentrums ist der Bewohnende nicht berechtigt, innerhalb seiner Räume bauliche oder technische Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

- Ausserhalb des Zimmers dürfen Bilder, Gegenstände und sonstige dekorative Sachen nur in Absprache mit der Geschäftsleitung angebracht bzw. platziert werden.

- Kabelnetzanschluss für Radio und Fernsehen sowie Telefonanschluss sind vorhanden. Die Kosten dafür werden vom Bewohnenden getragen. In den Zweierzimmern oder bei Schwerhörigkeit bitten wir Sie, zum Fernsehen oder Musikhören aus Rücksicht auf andere Bewohnende einen Kopfhörer zu verwenden. WLAN-Zugang ist in allen Zimmern gewährleistet.

- Speisesaal, Gemeinschaftsräume, das Badezimmer, die Teeküche sowie die Aussenanlage dürfen Sie mitbenützen.

- Zu Ihrer persönlichen Sicherheit sind im Haus Lift, Rufanlage mit Gegensprechmöglichkeit und voller Feuerschutz eingerichtet.

- Für an Demenz erkrankte Bewohnende besteht ein sogenannter Weglaufschutz (gemäss den Voraussetzungen von bewegungseinschränkenden Massnahmen nach dem Erwachsenenschutzrecht, gültig seit 1.1.2013), der allerdings keine hundertprozentige Garantie sein kann.

- Das Heim kommt für sämtliche Wartungs- und Unterhaltskosten an Gebäude, Gebäudeausstattung, Einrichtungsgegenständen, technischen Anlagen und an der Aussenanlage auf.

- Dies gilt auch für den Kleinunterhalt (Jalousien, Sanitäreinrichtungen und Ersatz von Glühbirnen auf Leuchtmittel der fest installierten Haus- bzw. Allgemeinbeleuchtung.)

- Heizung, Wasser, Abwasser und Strom sowie die Abfallentsorgung sind ebenfalls im Grundangebot inbegriffen.

**1.2 Verpflegung**

- Im Speisesaal werden Ihnen täglich drei Mahlzeiten inklusive Getränke serviert. Dabei stehen Ihnen mittags drei und abends zwei Menüs zur Auswahl.

- Diäten können nur auf ärztliche Verordnung verabreicht werden.

- Das Konsumieren eines Getränks und eines Zvieri pro Tag ist in unserer Cafeteria (während der regulären Öffnungszeiten) für die Bewohnenden im Grundangebot enthalten und muss nicht zusätzlich bezahlt werden. Ebenfalls stellen wir auf den Etagen für unsere Bewohnenden kostenlos Mineralwasser zur Verfügung.

**1.3 Weitere Dienstleistungen**

- Bettwäsche (nordisches Schlafen), Frottierwäsche, Handtücher und Servietten erhalten Sie vom Haus. Diese und Ihre persönliche Wäsche (waschmaschinenfest und pflegeleicht) werden regelmässig in der hauseigenen Wäscherei gewaschen.

- Die Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung, die nicht maschinell gewaschen werden kann, ist keine Leistung des Seniorenzentrums. Die Kosten dafür werden zusätzlich verrechnet.

- Das Beschriften der Wäsche und Kleidung übernimmt das Seniorenzentrum gegen Verrechnung. Für nicht gekennzeichnete Wäsche wird keine Haftung übernommen.

- Ihr Zimmer wird jede Woche gründlich durch das Hauswirtschaftspersonal gereinigt, die Nasszelle ausserdem täglich kontrolliert und bei Bedarf (zusätzlich kostenpflichtig) gereinigt. Das Heim kommt für Reinigungsmaterial, Waschmittel, Haushaltsartikel usw. auf.

- Ebenso sorgt es für Blumen und Pflanzen im allgemeinen Bereich sowie für Geranien auf den Balkonen.

- Für kleine Hilfeleistungen (Auskünfte, Geldwechsel usw.) können Sie sich an die Administration wenden.

- Das Pflegepersonal ist rund um die Uhr im Dienst und avisiert bei Bedarf den technischen Pikettdienst.

**1.4 Alltagsgestaltung**

- Jeder Bewohnende ist berechtigt, an den Veranstaltungen unseres Wochenprogramms teilzunehmen. Es finden regelmässig Andachten, Seniorenturnen, Betreuung im Fitnessraum, kreatives Gestalten, Singen, Vorlesen, Gottesdienste, besondere Anlässe (z. B. Filmvorführungen, Konzerte, Seniorennachmittage, Ausflüge) u.v.m. statt.

**1.5 Pflege und Betreuung**

- Das Personal ist Tag und Nacht um das persönliche Wohlergehen der Bewohnenden besorgt. Unser Ziel ist eine aktivierende Betreuung zur Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der Selbstständigkeit. Ihre Lebenserfahrung sowie Ihre persönliche Lebensgeschichte sollen in die Betreuung mit einfliessen. Falls die Medizin nicht mehr helfen kann, treten Schmerzlinderung sowie die seelsorgerliche Begleitung in den Vordergrund. Freie Arztwahl ist gewährleistet. Das Seniorenzentrum hat aber auch zwei Heimärzte.

- Um bei Pflegebedürftigkeit die entsprechende Pflege und Betreuung sicherzustellen, erbringt das Heim zusätzliche Leistungen, die nach dem BESA-Leistungskatalog LK2020 in **Pflegeminuten** erfasst werden. Die Leistungen sind zehn Massnahmenpaketen zugeordnet und folgendermassen thematisch zu fünf Pflegethemen gebündelt:

Diese fünf Pflegethemen werden in Zeiteinheiten ausgewiesen:

**Psychogeriatrische Leistungen** (3 MP)
- Gedächtnis und Orientierung
- Affektregulierung und Impulskontrolle
- Sozialverhalten und Integration

**Mobilität, Motorik und Sensorik** (1 MP)
- Mobilität, Motorik und Sensorik

**Körperpflege** (2 MP)
- Kompensation der Selbstpflegefähigkeit
- Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz

**Essen und Trinken** (1 MP)
- Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

**Medizinische Pflege** (3 MP)
- Medikation und Schmerzmanagement
- Wund- und Hautversorgung
- Atmung und Sauerstoffversorgung

- Der Bewohnende vertraut sich dem Heim und seinen Mitarbeitenden an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohnenden orientierte Gestaltung der Pflege. Im Gegenzug verpflichten sich das Heim und seine Mitarbeitenden zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohnenden sowie der Respektierung des Erwachsenenschutzrechts. Zudem ist es Drittpersonen nicht erlaubt, ohne Rücksprache Hilfeleistungen der Pflege, Betreuung und Umsorgung unserer Bewohnenden zu übernehmen.

### 1.6 Rechnungsstellung

- Die regelmässigen Heimkosten unterteilen sich in Kosten der Hotellerie, der Betreuung und der Pflege, die entsprechend in der Rechnung auszuweisen sind (Zürcherisches Pflegegesetz vom 27. September 2010, §20). Dazu kommen Nebenleistungen der Krankenversicherung (z. B. Medikamente, Pflegematerial) sowie Nebenleistungen für den persönlichen Bedarf.

#### 1.6.1 Hotellerietaxe

- Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden mittels der Hotellerietaxe erhoben.
- Wird auf Dienstleistungen, die in der Hotellerietaxe enthalten sind, verzichtet, hat dies keine Taxreduktion zur Folge.

#### 1.6.2 Betreuungstaxe

- Die Kosten für die Betreuung werden mittels der Betreuungstaxe erhoben.

- Zum einen sind dies allgemeine Grundleistungen, die allen Heimbewohnern zu gleichen Teilen belastet werden, zum andern handelt es sich dabei um individuell notwendige Betreuungsleistungen, die pauschal (auch bei Nichtbezug) verrechnet werden.
  - Alltagsgestaltung gemäss Ziffer 1.4
  - Einfache Aktivierung und Betreuung
  - Unterstützung in alltäglichen Angelegenheiten (Beratung, vermittelnde Gespräche, Änderungen, Informationen, Koordination zwischen verschiedenen Diensten, Unterstützung beim Umgang mit Postsendungen usw.)
  - Begleitung bei der Einführung, Unterstützung in Krisensituationen, Begleitung in der Sterbephase
  - Standardmobilitätshilfen

#### 1.6.3 Pflegetaxe

- Die Pflegefinanzierung sieht in den bundesrechtlichen Bestimmungen für die Vergütung der Kosten 12 Stufen mit 20-Minuten-Schritten vor.

- In der Pflegefinanzierung (Art. 25a KVG) wird folgende Aufteilung zur Übernahme der Pflegekosten festgelegt:
  - Beitrag der Krankenversicherung (diese Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Heim und Ihrer Krankenkasse, bei der Sie nach KVG versichert sind)
  - Anteil der versicherten Person
  - Restfinanzierung durch die öffentliche Hand (diese Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Heim und der Gemeinde Ihres letzten Wohnsitzes vor Heimeintritt)

- Die Pflegekosten teilen sich also auf die drei Kostenträger Krankenversicherung, pflege-

bedürftige Person sowie öffentliche Hand. Dabei ist die Beitragshöhe der ersten beiden Träger fix festgelegt. Der Beitrag der öffentlichen Hand, das sogenannte Normdefizit, wird Jahr für Jahr durch den Kanton Zürich festgelegt.

**1.6.4 Nebenleistungen KVG**

- Vom KVG anerkannte Leistungen (wie Medikamente oder verwendete Mittel und Gegenstände [MiGeL]) werden separat verrechnet. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Krankenkasse, bei welcher der Bewohnende nach KVG versichert ist. Nicht anerkannte Leistungen werden dem Bewohnenden verrechnet.

**1.6.5 Persönliche Nebenleistungen**

- Dies beinhaltet alle eventuellen zusätzlichen Kosten wie Coiffeur, Podologie etc. Siehe dazu Abschnitt 5 der Taxtabelle. Hinzu kommen Kosten, die nicht von der Grundversicherung gemäss KVG übernommen werden.

- Ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuung, der mit dem Leistungskatalog nicht erfasst werden kann, wird separat behandelt und verrechnet.

# 2 Ihre Leistungen

**2.1 Gesetzliche Vertretung**

- Der Bewohnende bestimmt im Vorsorgeauftrag vor dem Eintritt in das Seniorenzentrum seine gewünschte gesetzliche Vertretung. Diese tritt, falls der Bewohnende dazu nicht mehr selbst in der Lage ist, für die Rechte und Pflichten des Bewohnenden und in dessen Namen ein (vgl. Punkt 16 der Heimordnung).

**2.2 Vorauszahlung**

- Vor dem Heimeintritt ist eine zinslose Vorauszahlung von CHF 6'000.– pro Bewohnenden zu leisten. Die Vorauszahlung wird mit der Schlussabrechnung verrechnet.

**2.3 Pensionsrechnung**

- Die Monatsrechnung erhalten Sie jeweils rückwirkend für den vergangenen Monat.
- Gegen Ende des Monats wird dann aufgrund Ihrer Belastungsermächtigung per LSV (Lastschriftverfahren der Bank) oder CH-DD-Lastschrift (Swiss Debit Direct der Post) unsere Rechnung Ihrem Konto belastet. Wenn Sie mit der Rechnung nicht einverstanden sind, können Sie die Belastung bei Ihrer Bank oder Post innerhalb von 30 Tagen rückgängig machen.

**2.4 Absenzen**

- Vom Vertragsbeginn bis zum definitiven Eintrittsdatum wird die Reservationstaxe verrechnet. Bei Nichteinhalten des vertraglich bestimmten Eintrittsdatums in das Seniorenzentrum Zion verfällt der Betrag ganz zugunsten des Heims.

- Bei Abwesenheiten (Ferien, Spital, Klinik etc.) wird nur noch die Hotellerietaxe verrechnet. Diese wird ab dem ersten Tag (An- und Abreisetag gelten nicht als Absenz) reduziert.

- Bei Ferienabwesenheit von mehr als 30 Tagen im Jahr ist die Geschäftsleitung berechtigt, den Einnahmeausfall der Betreuungs- und Pflegetaxe separat zu regeln.

**2.5 Leistungen Dritter**

- Alle Leistungen Dritter (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Pflegeversicherung etc.) stehen dem Bewohnenden zu. Die Geltendmachung dieser zusätzlichen finanziellen Beiträge ist Sache des Bewohnenden bzw. seines Vertreters.

- Wenn Sie die Tagestaxe nicht bezahlen können, müssen Sie vor Ihrem Heimeintritt bei der AHV-Zweigstelle eine AHV-Zusatzleistung beantragen. Zusatzleistungen sind keine Fürsorgeleistungen. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch darauf, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

**2.6 Ordnung**

- Sie sorgen grundsätzlich selbst für die tägliche Instandhaltung Ihres Zimmers und unterhalten Ihr eigenes Mobiliar selbst.

- Für Ihre persönliche Hygiene sind Sie im Rahmen Ihrer Kräfte grundsätzlich selbst verantwortlich.

- Schmutzige Wäsche darf nicht im Zimmer aufbewahrt werden. Ein dafür geeigneter Wäschesack hängt in Ihrer Nasszelle.

- Falls vom Heim festgestellt wird, dass der Bewohnende bei der Ordnung und Hygiene Unterstützung benötigt, werden diese Aufgaben zunehmend vom Seniorenzentrum wahrgenommen.

**2.7 Versicherungen und Haftung**

- Das Seniorenzentrum ist keine geschlossene Einrichtung und führt auch keine geschlossenen Abteilungen. Die Bewohnenden können sich im und ums Haus entsprechend ihrer Befindlichkeit und unter Berücksichtigung der betreuerischen Schutzmassnahmen frei bewegen. Das Heim übernimmt für allfällige daraus entstehende gesundheitliche Schäden keine Haftung, ebensowenig für das Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohnenden (unabhängig von seiner Zurechnungsfähigkeit), wenn dieser das Heimgrundstück unbeaufsichtigt verlässt.

- Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, besonders, wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohnenden nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann. Eine Haftung kommt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz in Betracht.

- Der Bewohnende haftet unabhängig von seiner Zurechnungsfähigkeit für Schäden, die er verschuldet, z. B. Sachschäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten oder auch Personenschäden. Für sein persönliches Mobiliar, die Wertsachen und Bargeld ist er selbst verantwortlich. Es empfiehlt sich, keine grösseren Bargeldbeträge oder wertvolle Schmuckgegenstände im Zimmer aufzubewahren.

- Der Bewohner ist zuständig für seine persönlichen Versicherungen (z. B. Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- oder Hausratversicherung).

- Für abhandengekommene Sachen kann das Seniorenzentrum keine Haftung übernehmen. In manchen Fällen lohnt sich der Abschluss einer entsprechenden Versicherung (z. B. Hörgeräte-Vollkaskoversicherung).

**2.8 Elektrische Rollstühle und Mobilitätshilfen**

- Zum Schutz aller Bewohnenden und Mitarbeitenden ist die Verwendung von elektrisch betriebenen Rollstühlen und Mobilitätshilfen innerhalb der Gebäude des Seniorenzentrums Zion nicht gestattet. Bitte nutzen Sie diese ausschliesslich im Aussenbereich.

**2.9 Ausserkantonale Bewohnende**

- Angehende Bewohnende, die aus einem anderen Kanton zu uns ziehen möchten, weisen vor Eintritt ins Seniorenzentrum Zion eine Kostengutsprache ihrer Wohngemeinde für die Vollkostenübernahme der Pflegekosten der im Kanton Zürich verrechneten Tarife vor.

- Für Bewohnende aus dem Ausland (mit Wohnsitz im Ausland) werden kostendeckende Taxen verrechnet.

# 3 Vertragsänderung, -auflösung

**3.1. Taxanpassung, Vertragsänderung**

- Jede Änderung des Pensionsvertrags, der allgemeinen Vertragsbedingungen, der Heimordnung und der Taxtabelle wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

- Ergeben die Berechnungen der Trägerschaft des Heimes, dass eine Taxanpassung notwendig ist, so wird Ihnen diese jeweils auf das Ende eines Monats schriftlich mitgeteilt und tritt innerhalb eines Monats in Kraft.

- Verlangen gesetzlich übergeordnete Vorgaben eine Taxanpassung oder -änderung, so wird Ihnen dies zum nächstmöglichen Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt und tritt gemäss den gesetzlichen Vorgaben in Kraft.

### 3.2 Taxreduktion

- Bei Anwendung eines allfälligen Sozialrabatts gilt die Differenz zur vollen Tagestaxe als gestundet und wird erstens bei Einkommens- oder Vermögenszuwachs oder zweitens beim Ableben des Bewohnenden (wobei sich die Nachforderung auf die Höhe des Nachlasses beschränkt) fällig.

### 3.3 Kündigung seitens des Bewohnenden bzw. Nichteintritt

- Ihre schriftliche Kündigung ist gültig, wenn Sie eine Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf Monatsende einhalten.

- Die Kündigungsfrist gilt auch bei einem Zimmerwechsel. Spezielle Vereinbarungen liegen in der Kompetenz der Geschäftsleitung.

- Mit der Vereinbarung eines definitiven Eintrittstermins wird der Pensionsvertrag bereits mündlich eingegangen. Wird der Eintritt abgesagt, wird eine Entschädigung von bis zu CHF 2'500.– fällig, und danach erlischt der Pensionsvertrag.

### 3.4 Kündigung seitens des Seniorenzentrums

- Vonseiten des Heims kann der Pensionsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf Monatsende schriftlich gekündigt werden:
  - wenn Sie wiederholt und grob gegen die Bestimmungen dieses Vertrags, gegen die Heimordnung oder gegen Weisungen der Geschäftsleitung verstossen haben und deswegen mindestens zweimal schriftlich ermahnt worden sind;
  - wenn Sie trotz wiederholter schriftlicher Mahnung die Pensionsrechnung nicht bezahlen oder über eine Taxanpassung keine Einigung erzielt werden kann;
  - wenn Ihr Verhalten das Zusammenleben im Heim massiv stört.

### 3.5 Todesfall

- Bei Ihrem Ableben erlischt der Vertrag nach Ablauf von 14 Tagen. Für diese Zeitdauer wird die Reservationstaxe «Todesfall» in Rechnung gestellt. Ihre persönlichen Effekten und Möbel müssen auf die Beendigung des Pensionsvertrags hin von den Erben abgeholt werden. Abweichendes muss zwischen Ihrer Verwandtschaft oder Kontaktperson und dem Heim ausdrücklich vereinbart werden.

- Kann das Zimmer vor Ablauf der vierzehntägigen Frist belegt werden, wird die Reservationstaxe «Todesfall» nur bis zum Neueintritt verrechnet.

- Kann das Zimmer nicht innerhalb der vierzehntägigen Frist dem Heim abgegeben werden, wird ab dem 15. Tag die Reservationstaxe verrechnet.

### 3.6 Reinigung bei Zimmeraufgabe oder -wechsel

- Bei Auflösung des Pensionsvertrags wird durch das Hauswirtschaftspersonal eine gründliche Reinigung Ihres Zimmers vorgenommen, die Ihnen als Sonderleistung verrechnet wird. Dasselbe gilt, wenn Sie auf eigenen Wunsch innerhalb des Hauses, ohne Auflösung des Pensionsvertrags, das Zimmer wechseln.

### 3.7 Renovation

- Wenn sich bei Auflösung des Pensionsverhältnisses oder bei einem sonstigen Zimmerwechsel Abnützungen oder Beschädigungen des Zimmers zeigen, die über das übliche Mass hinausgehen, so müssen auf Ihre Kosten durch ein Fachgeschäft die notwendigen Renovationsarbeiten vorgenommen werden.

### 3.8 Zimmerwechsel

- Der Bewohnende hat kein Anrecht auf ein bestimmtes Zimmer. Aus gewissen Gründen kann ein Zimmerwechsel angeordnet werden. Am Umzugstag gilt noch der bisherige Zimmerpreis.

Die «Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag» treten per 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzen alle vorherigen.

# Heimordnung

Trägerschaft des Seniorenzentrums Zion ist die Stiftung Seniorenzentrum Zion, eine Stiftung des Missionswerkes Mitternachtsruf. Das Seniorenzentrum Zion soll Ihnen ein neues, christlich geführtes Zuhause sein, in dem Sie sich wohl fühlen dürfen. Es will Sie vor allem die Zusage des Herrn in Jesaja 46,4 erleben lassen:

**«Ja, Ich will euch tragen bis ins Alter und bis ihr grau werdet. Ich will es tun, Ich will heben und tragen und erretten.»**

**01.** Für betagte Menschen, die krankheitsanfälliger und unfallgefährdeter sind, kommt der betreuenden, pflegerischen und ärztlichen Versorgung grosse Bedeutung zu. Unser Heimarzt ist Dr. med. Koller aus Dübendorf. Es besteht aber freie Arztwahl, sofern der externe Hausarzt auf einen Notfall sofort reagieren kann, d. h. die geografische Distanz nicht zu gross ist. Für die Pflege steht Ihnen rund um die Uhr diplomiertes Pflegefachpersonal zur Verfügung.

**02.** Die Leitung Pflegedienst und das gesamte Pflegepersonal sind für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bewohnenden besorgt. In Fällen, in denen es notwendig ist, werden sie Ihren Arzt hinzuziehen.

**03.** Mit Blick auf eine ungestörte Wohngemeinschaft und zur Wahrung der uns vorgegebenen Hygienevorschriften verzichten wir auf die Haltung von Haustieren.

**04.** Aus Sicherheitsgründen sind im ganzen Haus das Anzünden von Kerzen und das Rauchen untersagt. Ausserhalb des Hauses und auf den Balkonen der Etagen ist das Rauchen gestattet.

**05.** Die Mahlzeiten servieren wir zu folgenden Zeiten:

- **Frühstück:** **07.40–09.30 Uhr**
- **Mittagessen:** **12.00–13.00 Uhr**
- **Abendessen:** **17.30–18.00 Uhr**

**06.** Bei der vom Seniorenzentrum Zion festgelegten Sitzordnung im Speisesaal wird so weit wie möglich auf die persönlichen Bedürfnisse der Bewohnenden Rücksicht genommen.

**07.** Zu den Mahlzeiten können Sie gerne Gäste einladen. Eine Voranmeldung ist jedoch erforderlich. Es besteht die Möglichkeit, private Anlässe wie Geburtstage oder Jubiläen im Haus zu feiern. Verlangen Sie dazu unsere Bankettunterlagen.

**08.** Von **17.30 bis 8.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr** wird das Haus aus Sicherheitsgründen geschlossen. Bei späterer Heimkehr können Sie mit Ihrem Schlüssel öffnen oder es wird Ihnen geöffnet. Bei längerem Wegbleiben und bei Abwesenheit während der Mahlzeiten sollen Weggang und voraussichtliche Rückkehr der Administration und dem Pflegepersonal gemeldet werden, damit sie sich keine unnötigen Sorgen machen und eventuelle Vorbereitungen durch das Pflegepersonal getroffen werden können (wie z. B. Medikamente richten).

**09.** Arbeits- und Dienstzuteilungen an das gesamte Personal (Küche, Hauswirtschaft, Pflegedienst, Technischer Dienst, Administration) bestimmt die Geschäftsleitung.

**10.** Der Zutritt zu Küche, Vorratsräumen, Büros, Dienstzimmern des Pflegepersonals sowie zum Warenlift ist nur Mitarbeitenden gestattet.

**11.** Es bietet sich die Möglichkeit, die Gottesdienste des Missionswerkes Mitternachtsruf in der Zionshalle zu besuchen. Die Zionshalle befindet sich direkt gegenüber unserem Haus und kann durch den unterirdischen Verbindungstunnel erreicht werden. Der Gottesdienst kann auch per Liveübertragung mitverfolgt werden (gemeinsam im Mehrzwecksaal oder persönlich am TV im Zimmer).

**12.** Wöchentlich wird eine Andacht gehalten, und auf Wunsch bietet sich die Möglichkeit der Seelsorge an. Auch die Gemeindeältesten der evangelischen Gemeinde Mitternachtsruf besuchen Sie gerne im Seniorenzentrum zum gemeinsamen Bibellesen und Beten.

**13.** Wir bitten Sie, Ihre Wünsche und Beschwerden immer zuerst bei der Geschäftsleitung vorzubringen. Wenn Sie sich mit der Geschäftsleitung nicht einigen können, steht Ihnen die Möglichkeit offen, Ihr Anliegen dem Stiftungsrat vorzutragen (Stiftung Seniorenzentrum Zion, Stiftungsrat, Ringwiesenstrasse 14, 8600 Dübendorf). Kann mit dem Stiftungsrat keine Einigung erzielt werden, steht Ihnen der externe Beschwerdeweg offen: Bezirksrat, Amtsstrasse 3, 8610 Uster.

**14.** Der Inhalt des Patientengesetzes ist uns bekannt, und auf Wunsch kann gerne Einblick genommen werden.

**15.** Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts per 1.1.2013 ist das Seniorenzentrum Zion verpflichtet, vor einem Heimeintritt zu überprüfen, ob der Bewohnende einen Vorsorgeauftrag begründet oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Diese sind bei den Eintrittsformalitäten vorzulegen.

Die «Heimordnung» tritt per 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.

# Taxtabelle 2027

## 1. Hotellerietaxe

| Bezeichnung | Taxe pro Tag |
|---|---|
| Tagestaxe (Doppelzimmer mit Balkon oder Terrasse) | CHF 168.– |
| Tagestaxe (Einzelzimmer mit Balkon oder Terrasse) | CHF 174.– |
| Tagestaxe (Eckzimmer mit Südbalkon und Tageslicht in der Nasszelle) | CHF 180.– |
| Zuschlag für ausserkantonale Herkunft | CHF 20.– |

- Für Kosten der Unterkunft und Verpflegung
- Auch für ein Getränk und einen Zvieri während den regulären Öffnungszeiten der Cafeteria

## 2. Betreuungstaxe

| Bezeichnung | Taxe pro Tag |
|---|---|
| Betreuungstaxe | CHF 65.– |

- Für Leistungen wie die allgemeine Unterstützung im Alltag, Alltagsgestaltung, Wochenprogramm
- Standardmobilitätshilfen
- Für nähere Informationen siehe allgemeine Vertragsbedingungen Ziffer 1.6.2

## 3. Pflegetaxe:

| BESA-Stufe | Pflege-minuten | Pflegetaxe total je Tag | Beitrag Kranken-versicherung | Bewohner-anteil | Pflegebeitrag der öffentlichen Hand |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1–20 | CHF 16.75 | CHF 9.60 | CHF 7.15 | CHF 0.00 |
| 2 | 21–40 | CHF 48.60 | CHF 19.20 | CHF 23.00 | CHF 6.40 |
| 3 | 41–60 | CHF 80.45 | CHF 28.80 | CHF 23.00 | CHF 28.65 |
| 4 | 61–80 | CHF 112.30 | CHF 38.40 | CHF 23.00 | CHF 50.90 |
| 5 | 81–100 | CHF 144.15 | CHF 48.00 | CHF 23.00 | CHF 73.15 |
| 6 | 101–120 | CHF 176.05 | CHF 57.60 | CHF 23.00 | CHF 95.45 |
| 7 | 121–140 | CHF 207.90 | CHF 67.20 | CHF 23.00 | CHF 117.70 |
| 8 | 141–160 | CHF 239.75 | CHF 76.80 | CHF 23.00 | CHF 139.95 |
| 9 | 161–180 | CHF 271.60 | CHF 86.40 | CHF 23.00 | CHF 162.20 |
| 10 | 181–200 | CHF 303.45 | CHF 96.00 | CHF 23.00 | CHF 184.45 |
| 11 | 201–220 | CHF 335.35 | CHF 105.60 | CHF 23.00 | CHF 206.75 |
| 12 | 221 + mehr | CHF 367.20 | CHF 115.20 | CHF 23.00 | CHF 229.00 |

- Pflegetaxen sind in Höhe der Normkosten.
- Die Abrechnung des Beitrags der Krankenversicherung erfolgt direkt zwischen dem Heim und der Krankenkasse, bei welcher der Bewohnende nach KVG versichert ist.
- Der Bewohneranteil leitet sich von den festgelegten Ansätzen der bundesrechtlichen Bestimmungen ab.
- Der Beitrag der öffentlichen Hand entspricht dem Normdefizit, das jeweils vom Kanton Zürich festgesetzt wird. Die Abrechnung des Beitrags erfolgt direkt zwischen dem Heim und der Gemeinde, in welcher der Bewohnende vor Heimeintritt seinen Wohnsitz hatte (betrifft Gemeinden im Kanton Zürich).

## 4. Nebenleistungen KVG

- Vom KVG anerkannte Leistungen (wie Medikamente oder verwendete Mittel und Gegenstände [MiGeL]) werden separat verrechnet. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Krankenkasse, bei welcher der Bewohnende nach KVG versichert ist. Nicht anerkannte Leistungen werden dem Bewohnenden verrechnet.

## 5. Persönliche Nebenleistungen

| Leistung | Kosten |
|---|---|
| Telefonanschluss inkl. Telefonapparat<br>• einmalige Aufschaltgebühr<br>• unlimitiert telefonieren in der Schweiz | CHF 25.–/Monat<br>• Nicht inbegriffen: Anrufe ins Ausland und gebührenpflichtige Nummern |
| WLAN (Internet) und Gebühr Serafe AG | kostenlos |
| Private Auslagen wie Coiffeur, Podologie, Kleiderreparaturen, chemische Reinigung, persönliche Hygieneartikel, eigene Aktivitäten, Transporte, besondere Mobilitätshilfen, Weiterleitung der Post, Mietprodukte und GPS-Ortungsgeräte, Zimmerräumung (bei Austritt / im Todesfall) | Nach Aufwand und separaten Preislisten |
| Beschriftung der Wäsche und Kleidung | CHF 1.–/Stück |
| Eintrittspauschale/Austrittspauschale (bei Wegzug) | CHF 380.– |
| Aussergewöhnliche Schadensbehebungen | Nach Aufwand |
| Administrationspauschale bei Zimmerwechsel | CHF 250.– |
| Schlüsselverlust | CHF 140.– |
| Mahngebühr | CHF 15.– |
| Zimmerservice (aus Komfortgründen) | CHF 8.–/Mahlzeit |
| Diäten nach ärztlicher Verordnung | Nach Aufwand |
| Ausserordentliche Leistungen | CHF 70.–/Stunde |
| Reinigung bei Zimmeraufgabe | CHF 300.– |
| Todesfallkosten (Todesfall im Heim/Spital) | CHF 390.– / CHF 320.– |

## 6. Abwesenheit/Reservationstaxe

| Bezeichnung | Taxe pro Tag |
|---|---|
| Reduktion bei Abwesenheit der Hotellerietaxe | – CHF 10.– |
| Reservationstaxe Todesfall | Doppelzimmer CHF 158.– / Einzelzimmer CHF 164.– / Eckzimmer CHF 170.– |
| Reservationstaxe | CHF 190.– |

- Bei Abwesenheiten (Ferien, Spital, Klinik etc.) wird nur noch die Hotellerietaxe verrechnet. Diese wird ab dem ersten Tag (An- und Abreisetag gelten nicht als Absenz) reduziert.
- Die Reservationstaxe Todesfall kommt im Todesfall zum Tragen.
- Die Reservationstaxe kommt bei einer Zimmerreservation oder einem Zimmerwechsel zum Tragen.



Die «Taxtabelle 2027» tritt per 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.

# Anmeldung Seniorenzimmer

Ich möchte gerne unverbindlich auf die Warteliste des Seniorenzentrums Zion in 8600 Dübendorf gesetzt werden:

**Anmeldung der Interessentin / des Interessenten**

Name _____ Vorname _____

Geburtsname _____ Heimatort/Land _____

Geburtsdatum _____ Zivilstand _____

Wohnadresse _____

Konfession _____ Telefon _____

E-Mail _____ Mobile _____

Bevorzugter Eintrittstermin
○ vorsorglich ○ normal ○ dringend

Gewünschtes Zimmer ○ 1er-Zimmer ○ 1er-Eckzimmer ○ 2er-Zimmer ○ vorerst 2er-Zimmer, bis 1er-Zimmer frei wird

Wie wurden Sie auf unser Heim aufmerksam?
○ Zeitung ○ Bekannte ○ Internet ○ Weitere _____

Datum/Unterschrift _____

**Adresse der Vertretung der Interessentin / des Interessenten**

Name _____ Vorname _____

Wohnadresse _____

Telefon _____ E-Mail _____

Mobile _____

Datum/Unterschrift _____